

**über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2020, gr. Sitzungssaal**

---

**Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege ab 01.01.2021**

---

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 05.10.2020 billigend zur Kenntnis und beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien mit Wirkung ab 01.01.2021:

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall



**Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Berchtesgadener Land  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
und  
dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

auf Grundlage der Empfehlungen des  
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags  
vom 05.10.2020

(Stand: 17.11.2020)

Inhalt	
<u>1. Geltungsbereich</u> .....	2
<u>2. Formen der Kindertagespflege</u> .....	3
<u>3. Fördervoraussetzungen</u> .....	3
<u>4. Pflegeerlaubnis</u> .....	5
<u>4.1. Qualifizierung zur Tagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land</u> .....	6
<u>4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen</u> .....	9
<u>4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis</u> .....	9
<u>5. Entgelt der Tagespflegeperson</u> .....	9
<u>5.1. Tagespflegentgelt (laufende Geldleistung)</u> .....	9
<u>5.1.1. Sachaufwand</u> .....	10
<u>5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)</u> .....	10
<u>5.1.3. Qualifizierungszuschlag</u> .....	11
<u>5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung</u> .....	11
<u>5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Tagespflegentgeltes der Tagespflegeperson</u> ..	12
<u>5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase</u> .....	12
<u>5.1.7. Betreuungszeiten</u> .....	12
<u>5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung</u> .....	12
<u>5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte</u> .....	13
<u>5.1.10. Ausschlussgründe</u> .....	13
<u>5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung</u> .....	13
<u>5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung</u> .....	13
<u>5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung</u> .....	13
<u>5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung</u> .....	14
<u>5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge</u> ..	14
<u>6. Verfahren</u> .....	15
<u>6.1. Antragstellung</u> .....	15
<u>6.2. Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten</u> ...	19
<u>6.3. Abmeldung</u> .....	19
<u>7. Betreuung in einem anderen Landkreis</u> .....	19
<u>8. Kostenbeitrag</u> .....	19
<u>9. Fortschreibung</u> .....	20
<u>10. Inkrafttreten</u> .....	20

## 1. Geltungsbereich

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson, sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson (z.B. Fortbildungen, Supervision, sowie übergreifende Besprechungen, etc.).

Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Tagespflegepersonen direkt ab.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Berchtesgadener Land erfolgt durch die Gewährung einer so genannten laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag.

Die qualifizierte Kindertagespflege (s. unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Insoweit handelt es sich bei der Tagespflege um ein unterstützendes Angebot. Die vorrangige Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt bei den Eltern (Personensorgeberechtigten) (Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2 BayKiBiG).

## **2. Formen der Kindertagespflege**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land finanzierte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist.

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden täglich als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

## **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land kann unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

3.1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Berchtesgadener Land haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII.

3.2. Antrag auf Förderung in der Tagespflege wird beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land gestellt (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen)

3.3. Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

3.3.1. für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistungen für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme (§ 24 Abs.1 S. 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). **(U3)**

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Tagespflege Fachdienstes).

3.3.2. für ein Kind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Rahmen des individuellen Bedarfs i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII (**U3**)

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung.

Es ist davon auszugehen, dass der Förderbedarf der Kinder bei 20 Stunden /Woche gedeckt werden kann. Inkl. Fahrtzeiten gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familien 25 Std./Woche ohne weitere Nachweise.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sofern ein darüberhinausgehender Bedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Einschätzung des Allgemeinen Sozialdienstes im Hinblick auf die Belange des Kindeswohls. Neben dem Bedarfskriterienkatalog des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können beispielsweise auch folgende Belange zu einem erhöhten Bedarf führen: Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder längere Krankheit der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder etc.

3.3.3. für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, sofern ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung (**Ü3**)

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Ebenfalls kann eine Förderung in der Tagespflege in den Einzelfällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des individuellen Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Tagespflege Fachdienstes).

Eine Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus in der Tagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich drei Monate im Voraus zu beantragen (Art. 45a AGSG). In diesen Fällen erfolgt ebenfalls ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

3.3.4. ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Tagespflege Fachdienstes)

3.4. die Vermittlung des Betreuungsplatzes ist als durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe erfolgt zu werten, auch wenn dieser von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird.

3.5. die Tagespflegeperson verfügt über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis (siehe 4.)

3.6. die Kindertagespflegeperson ist mit dem zu betreuenden Kind jeweils bis zum 3. Grad nicht verwandt und nicht verschwägert (Art 20 S. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

3.7. die Betreuung erfolgt mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von 10 Wochenstunden (Art 2 Abs. 4 BayKiBiG) oder mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule

3.8. bei Kindern mit (drohender) Behinderung sind folgende Voraussetzungen zusätzlich erforderlich:

- ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder Einschätzung und Bescheid nach §35a SGB VIII (zunächst Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Tagespflege Fachdienstes)
- die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
- die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
- die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden, und

3.9. der Betreuungsvertrag wurde jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Tagespflege in den Ferienzeiten schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land eine Kopie der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei Antragsstellung vorzulegen.

3.10. Sonstige Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des SGB VIII müssen noch weitere Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden:

3.10.1. § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

Das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 ist am 01. März 2020 in Kraft getreten. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege der Tagespflegeperson vorgelegt und dokumentiert werden.

3.10.2. Einsichtnahme in das Früherkennungsuntersuchungsheft des Kindes

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages hat die Tagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von den Personensorgeberechtigten den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung einzusehen und zu dokumentieren. Dabei ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen.

#### **4. Pflegerlaubnis**

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Diese Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre zu befristen und ist ausschließlich auf die Tagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet bezogen.

Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts Anderes festgelegt ist (§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Eine Festlegung einer geringeren Kinderanzahl ist im Einzelfall möglich (§ 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Tagespflegeperson darf gem. Art. 9 BayKiBiG insgesamt maximal 8 Betreuungsverträge abschließen.

#### **4.1. Qualifizierung zur Tagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land**

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.

Die Tagespflegeperson muss vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in Qualifizierungskursen erworben oder in anderer Weise – beispielsweise durch eine (sozial-)pädagogische Ausbildung – nachgewiesen hat. Schließlich müssen kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzungen stellt der Kindertagespflege- Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familien durch eine Eignungsprüfung fest.

##### 4.1.1. Persönliche Voraussetzungen

4.1.1.1 Persönliche Eignung, Sachkompetenz,

4.1.1.2 eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

4.1.1.3 liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

4.1.1.4 persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Erziehungsfähigkeit)

4.1.1.5 Tagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/9)

##### 4.1.2. Formelle Voraussetzungen

4.1.2.1 Zertifikat der erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungskurs bei Erstbeantragung der Pflegeerlaubnis bzw. aktueller Fortbildungsnachweis bei Folgebeantragung

4.1.2.2 Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder“ nicht älter als 2 Jahre

4.1.2.3 Gesundheitsbescheinigung (aktuelles ärztliches Attest)

4.1.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

##### 4.1.3. Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

4.1.3.1. kindgerechte Räumlichkeiten und eine adäquate dem Kindeswohl förderliche Ausstattung,

hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,

- eine anregungsreiche Ausgestaltung,

- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,

- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse

- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit

- Möglichkeit des Spielens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

##### 4.1.3.2 nicht abschließende Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen:

**Gas und Strom:**

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

**Küche:**

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Fritteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

**Feuer:**

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

**Giftstoffe:**

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

**Alkohol, Zigaretten:**

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

**Fenster:**

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperrern zu versehen.

**Glasflächen:**

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

**Böden, Teppiche:**

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

**Treppen:**

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

**Verkleidungen:**

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

**Einrichtung:**

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bie-

ten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

### **Spielzeug:**

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen / Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

### **Geprüfte Sicherheit:**

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

### **Plastiktüten:**

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

### **Haustiere:**

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

### **Pflanzen:**

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

### **Balkone:**

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

### **Garten:**

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

### **Erste Hilfe:**

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

### **Hilfe im Notfall:**

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden auf den Seiten

der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) sowie in den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Kindertagespflege etc.

#### 4.1.4. Grundqualifizierung

4.1.4.1. Teilnahme Qualifizierungskurs in einem Stundenumfang von mind. 160 Stunden

4.1.4.2. Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4.1.4.3. Kosten der Teilnahmegebühren der Grundqualifizierung

Die Kosten werden größtenteils vom Amt für Kinder, Jugend und Familien getragen, Die teilnehmenden Personen beteiligen sich mit einem Kostenbeitrag

#### 4.1.5. Qualifizierung-Q1

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags im Folgejahr ist es erforderlich jährlich Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten im laufenden Jahr nachzuweisen.

Der Nachweis berechtigt zu einem Qualifizierungszuschlag Q1, wenn bis zum 15.1. des Folgejahres die Nachweise unaufgefordert eingebracht und vom Fachdienst Kindertagespflege geprüft und anerkannt wurden. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist ggf. mit Rückforderungen zu viel erbrachter Leistungen zu rechnen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

#### 4.1.6. Qualifizierung-Q2

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags Q2 ist eine Anerkennung zur päd. Fachkraft erforderlich (z.B. Erzieherin, Studium der Sozialpädagogik und vergleichbar, etc.)

### 4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen

4.2.1 Antragsformular und vollständige Bewerbungsunterlagen

4.2.2 Teilnahmebestätigung/Zertifikat über die Grundqualifizierung bzw. anderweitiger Qualifizierungsnachweis

4.2.3 Ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate)

4.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

4.2.5 Nachweis über aktuellen „Erste-Hilfe-Kurs“ für Säuglinge und Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre)

4.2.6 Aktuelle Bescheinigung Lebensmittelhygieneschulung nach §43 IfSG Abs.1

4.2.7 Nachweis über Masernschutzimpfung § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

4.2.8 erfolgreiche Überprüfung der persönlichen Eignung, sowie der Räumlichkeiten durch den Tagespflege-Fachdienst

### 4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für 5 Jahre ausgestellt (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Läuft die Frist von 5 Jahren aus, so müssen die Tagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie unter „4.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen“ dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land eingereicht werden.

Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch bei dem Kindeswohl gefährdenden Veränderung der überprüften Räumlichkeiten und grundsätzlich bei Umzügen.

## 5. Entgelt der Tagespflegeperson

### 5.1. Tagespflegentgelt (laufende Geldleistung)

Der über das AKJF BGL gebuchten Tagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 Satz 1 AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbstständigen Pflegeperson zugrunde.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 5.3).

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist das Tagespflegeentgelt leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Anerkennungsbetrag),
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 5.4.3 einen Qualifizierungszuschlag (§18 AV-BayKiBiG),
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Bei dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und dem Sachaufwand handelt es sich um Monatsbeträge, bezogen auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche.

Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. nach unten zu korrigieren.

#### **5.1.1. Sachaufwand**

Für die Erstattung der Kosten im Rahmen des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche pro Kind eine monatliche Pauschale von 310,00 € gewährt.

Diese Pauschale umfasst u.a. Verpflegungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühr), Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Grundausstattung des Pflegematerial und Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegepersonen sind daher nicht zulässig.

#### **5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Anerkennungsbetrag)**

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern (Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5). Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 300,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisch frühkindlichen Förderbedarfs **440,00 €** und
- für Inklusionskinder wegen des besonderen und erhöhten Förderbedarfs **990,00 €**

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

### 5.1.3. Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt.

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag mindestens 20%.

Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 87,00 €,
- für U3 Kinder 121,80 € und
- für Inklusionskinder 174,00 €.

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 121,80 €,
- für U3 Kinder 156,60 € und
- für Inklusionskinder 208,80 €.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Tagespflegepersonen, die die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht nachweisen können
- Tagespflegepersonen, die die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind

### 5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt somit, bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche:

	Kind unter 3 (U3)	Kind über 3 (Ü3)	Kind mit Behinderung (Integrativ)
Sachaufwand	310,00 €	310,00 €	310,00 €
Förderleistung (Anerkennungsbetrag)	<b>440,00 €</b>	300,00 €	<b>990,00 €</b>
Qualifizierungszuschlag (Q1)	121,80 €	87,00 €	174,00 €
Qualifizierungszuschlag (Q2)	156,60 €	121,80 €	208,80 €

Im Jahresverlauf wird zugrunde gelegt, dass ein Monat durchschnittlich 4,35 Wochen umfasst. Somit liegt bei einer 40 Stunden Woche die monatlich durchschnittliche Betreuungszeit bei 174 Stunden.

Die monatlichen Auszahlungsbeträge bei einer 40 Stunden Woche belaufen sich daher auf folgende Summen:

	monatlicher Auszahlungsbetrag (= Sachaufwand+Förderleistung+ Qualifizierungszuschlag)
U3 ohne Qualifizierungszuschlag	750,00 €
Ü3 ohne Qualifizierungszuschlag	610,00 €
U3 mit Q1	871,80 €
Ü3 mit Q1	697,00 €
Integrativ mit Q1	1.474,00 €
U3 mit Q2	906,60 €
Ü3 mit Q2	731,80 €
Integrativ mit Q2	1.508,80 €

## Berechnungsbeispiel bei einer Betreuungszeit von 30 h/ Woche U3 mit Q1:

Monatlicher Auszahlungsbetrag bei 40h: hier: 871,80 €

/174 h (=durchschnittliche Betreuungszeit bei 40h)

\*monatliche Betreuungszeit im konkreten Einzelfall hier: 130,5 (30\*4,35)

Bei 30h/wöchentlich erfolgt hiernach eine Auszahlung i.H.v. 653,85 €.

### Hinweis:

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst ab dem Folgemonat der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

### Zusatzregelung für Ü3:

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

### **5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Tagespflegeentgeltes der Tagespflegeperson**

Die Geldleistung wird den Tagespflegepersonen jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt.

### **5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase**

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.

### **5.1.7. Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeit zu vereinbaren.

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst am dem Folgemonat berücksichtigt.

### **5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung**

#### **5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes**

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Ab dem 6. Fehltag im Monat wird nur noch die Geldleistung für den Sachaufwand und den Qualifizierungszuschlag gewährt.

#### **5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung**

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist daher zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes im Antrag und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll. Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das AKJF keine Gewährung einer Geldleistung.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Betreuungstage) abgesehen. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

#### **5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten**

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson über das Kalenderjahr dokumentiert. Bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres sind diese Listen unmittelbar und unaufgefordert dem Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land vorzulegen. Durch das Amt für Kinder- Jugend und Fami-

lien Berchtesgadener Land erfolgt anhand dieser Fehlzeitenübersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem künftigen Kindertagespflegeentgelt bis spätestens 3 Monate nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen.

Endet das Betreuungsverhältnis sind diese Nachweise umgehend dem Amt für Kinder Jugend und Familien Berchtesgadener Land zur Prüfung vorzulegen.

### **5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte**

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind dem AKJF umgehend mitzuteilen und werden in voller Höhe auf den Kostenbeitrag (s. unter 6.) aufgeschlagen.

### **5.1.10. Ausschlussgründe**

Erbringen Tagespflegepersonen entgeltlich Tagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen.

## **5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung**

Auf Antrag können die nachgewiesenen Aufwendungen der Tagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die aufgrund der Tagespflege Tätigkeit anfallen, vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land ganz oder teilweise erstattet werden.

Diese Kosten sind nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (siehe 5.1).

### **5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung**

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Erst nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise kann der Antrag auf Übernahme der Jahresgebühr bearbeitet und einmal jährlich zur Auszahlung gebracht werden.

Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig in vollem Umfang (100 %) gewährt. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten wird auch für die Monate gewährt, in denen kein Betreuungsverhältnis bestand, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird.

Bei Belegung einer Tagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

### **5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung**

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung erfolgt ab dem Monat (Antragseingang beim Amt für Kinder, Jugend und Familien), in dem die Tagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Alterssicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) zu erstattet (Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung Stand 2020).

Zur Verwaltungsvereinfachung werden ab dem 01.01.2021 die monatlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung pro Tagespflegeperson hälftig monatlich erstattet.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei privaten Altersvorsorgeverträgen können nur solche anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als angemessen können Aufwendungen in Höhe der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt **für das Jahr 2020 bei 83,70 €** im Monat.

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Kindertagespflege Tätigkeit ergibt.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge auch anderweitige Einkünfte zugrunde gelegt wurden, ist die Tagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

Hat eine Tagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge als angemessen zu betrachten, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

### **5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung**

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versicherungsentlastungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten Tagespflegepersonen grundsätzlich als hauptberuflich selbstständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 445,- € monatlich (Stand: 2019) kommt für die selbstständig tätige Tagespflegeperson noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019, AZ 5 C 1.18 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber verpflichtet, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen anzusehen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

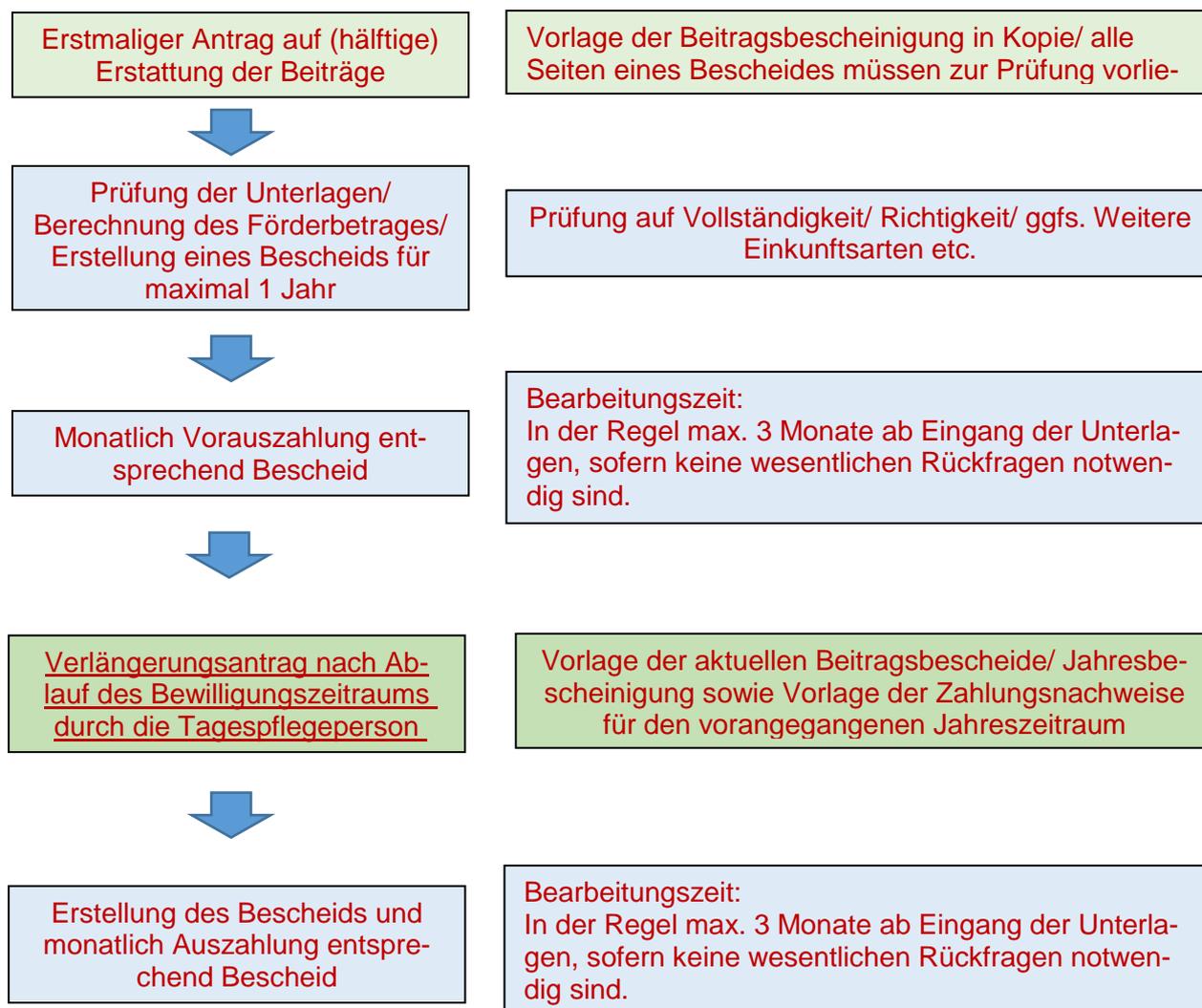
Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch anderweitige Einkünfte der Tagespflegeperson zugrunde gelegt wurden, die nicht aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege herrühren, ist die Tagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

### **5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

Die Auszahlung der unter 5.2.2 – 5.2.3 aufgeführten Aufwendungen erfolgt durch gesonderte Überweisung pro Tagespflegeperson und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind.

Da sich Versicherungsbeiträge ggf. auch während des Jahres ändern können, ist zu Beginn des Folgejahres eine Beitragsbescheinigung/ Jahresbescheinigung für das abgelaufene Jahr sowohl vom Rentenversicherungsträger, als auch von der Krankenversicherung vorzulegen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familien behält sich etwaige Rückforderungen aufgrund Vorlage von geänderten Beitragsbescheiden/Jahresbescheinigungen ausdrücklich vor.



**Usw.**

Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeiträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 6). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragstellung**

Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist Beantragung der konkreten Tagespflege mit dem Formblatt „Buchung einer Tagespflegeperson“. Das Formblatt ist von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen

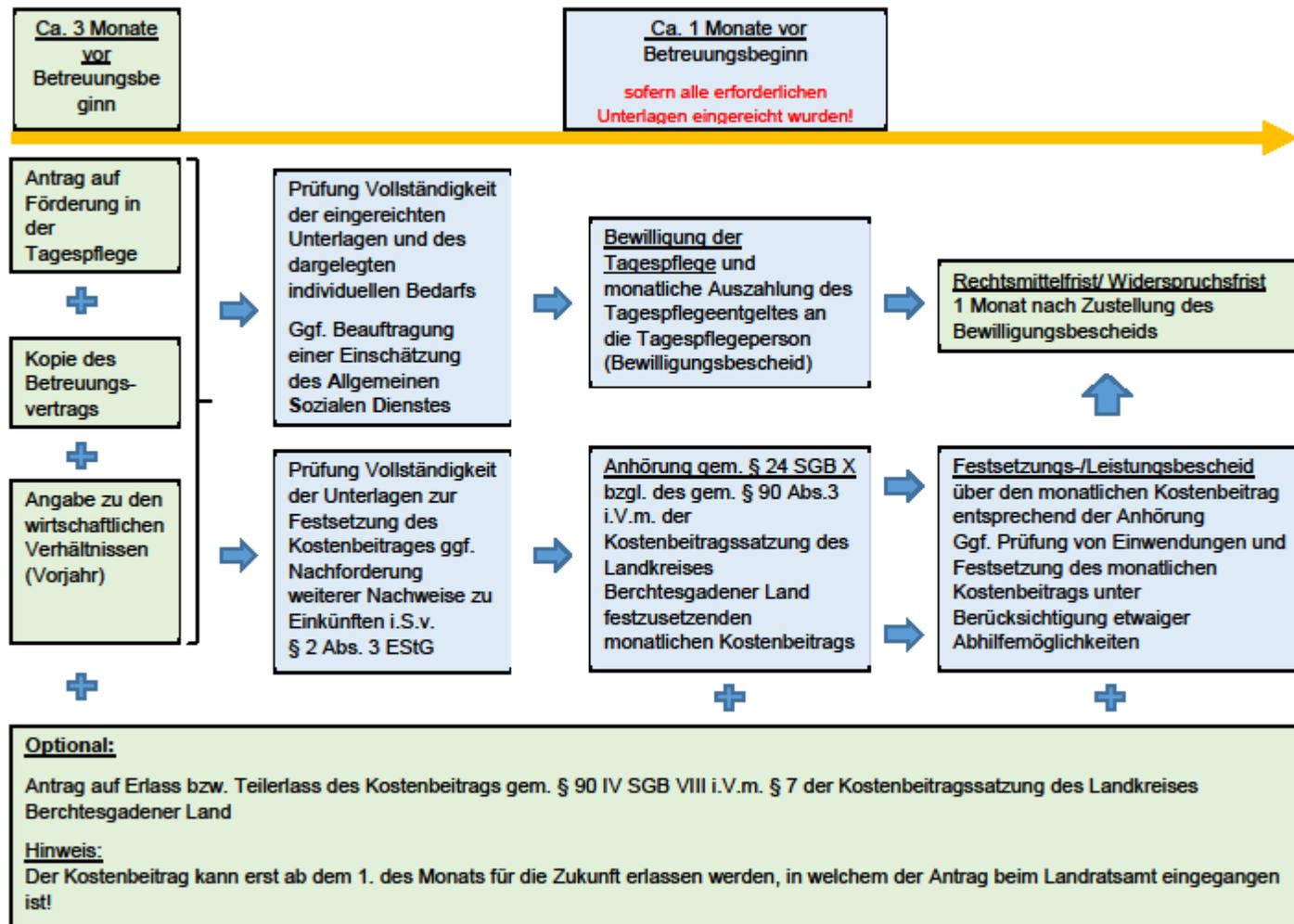
und von den Eltern/ Sorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Tagespflege mit einer Kopie des jeweiligen Betreuungsvertrages beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Tagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist und wird aufgrund eines Bewilligungsbescheids festgesetzt.

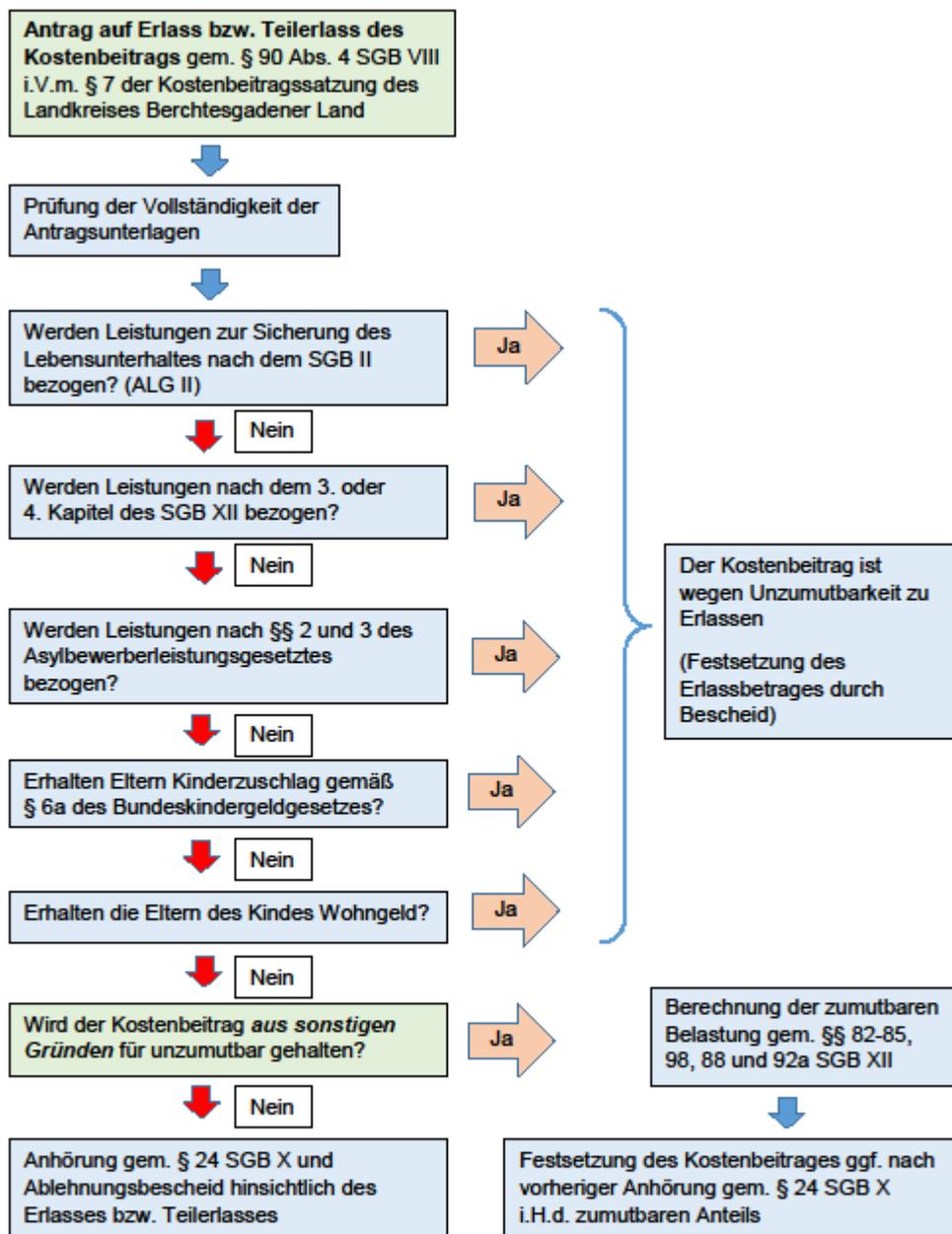
Die Bewilligung erfolgt aufgrund der beantragten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit). Der Bescheid wird längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08) erlassen, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Die Tagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses, sofern keine förderungsrelevanten Änderungen eintreten (Veränderungen der Betreuungszeiten/Krankheit/Beendigung etc.).

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nachweise zur Darlegung des individuellen Bedarfs der Personensorgeberechtigten.

**Ablaufschema: Antrag auf Förderung der Tagespflege gem. § 24 SGB VIII**



**Ablaufschema:  
Prüfung eines Antrags auf Erlass bzw. Teilerlass eines Kostenbeitrages**



## **6.2. Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten**

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Änderung der Betreuungszeiten
- Aufnahme eines weiteren Kindes oder mehrerer weiterer Kinder in die Tagespflegestelle
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Dritte (s. auch oben 4.8.4)
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen
- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem AKJF)
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Tagespflegepersonen

Jährliche Mitteilung durch die Tagespflegeperson spätestens bis zum 31.01 des Folgejahres hinsichtlich folgender Informationen:

- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(Hinweis: Eine Reduzierung der tatsächlichen Betreuungszeiten ggü. der ursprünglich gebuchten Zeiten führen zu einer Reduzierung des Tagespflegeentgeltes und einer Rückforderung seitens des Amt für Kinder, Jugend und Familien)

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **6.3. Abmeldung**

Das Kindertagespflegeverhältnis ist gemäß den Betreuungsvereinbarungen von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin zu kündigen. Eine Kopie der Kündigung ist dem AKJF umgehend zuzusenden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

## **7. Betreuung in einem anderen Landkreis**

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einer anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben der dortigen Kommune. Selbiges gilt für die Nachbarkommunen in Österreich.

## **8. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

**9. Fortschreibung**

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

**10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2021 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Richtlinien des Landkreis Berchtesgadener Land zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.“

---

**Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ab 01.01.2021**

---

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags zu den Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 15.10.2020 billigend zur Kenntnis und beschließt das Inkrafttreten der neuen Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII zum 01.01.2021:

(Änderungen in **Fettschrift**)

**Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII  
über Leistungen des Landkreises Berchtesgadener Land  
- Amt für Kinder, Jugend und Familien -  
auf Grundlage der Empfehlungen des  
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags  
vom **15.10.2020****

Die letzte Anpassung der Richtlinien erfolgte zum 01.0**1.2020**.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>

**1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

---

<sup>1</sup> Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen werden anerkannt (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

## 2. Vollzeitpflege

### 2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

### 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

#### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>2</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für **2021** auf **434 €**.<sup>3</sup>

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum **1. Januar 2021** auf **219 €** für das erste Kind bereits berücksichtigt wird<sup>4</sup>:

1. Altersstufe: 87 % von **434 €** = **378<sup>5</sup> €** abzgl. **109<sup>6</sup> €** Kindergeldanteil = **269 €**
2. Altersstufe: 100 % von **434 €** = **434 €** abzgl. **109 €** Kindergeldanteil = **325 €**
3. Altersstufe: 117 % von **434 €** = **508 €** abzgl. **109 €** Kindergeldanteil = **399 €**

<sup>2</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

<sup>3</sup> Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

<sup>4</sup> **Das Kindergeld wird lediglich fikiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt.**

<sup>5</sup> Wegen § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>6</sup> **Hier wird abgerundet.**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt<sup>7</sup>. Der Erziehungsbeitrag wird auf 350,00 € pro Monat festgesetzt. Die Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der **öffentlichen** Jugendhilfe.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>8</sup>

Die monatliche Pflegepauschale (PP) beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	<b>269 € x 2 = 538 €</b>	350 €	<b>888 €</b>
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	<b>325 € x 2 = 650 €</b>	350 €	<b>1000 €</b>
Ab 13. Lebensjahr	<b>399 € x 2 = 798 €</b>	350 €	<b>1.148 €</b>

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind<sup>9</sup>. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>10</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

<sup>7</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand **11.09.2019** von **248 €** pro Monat.

<sup>8</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>9</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei **42,53 €** (Stand für **2020**).

<sup>10</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

**2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen**

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

**2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

**2.7 Pflege durch Verwandte**

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden, z. B. wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>11</sup>

**2.8 Einmalige Beihilfen und Sonderleistungen**

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt. Als Bezugsgröße wird die Pflegepauschale (PP) nach Nr. 2.3 herangezogen.

**2.8.1 Höchstbeträge für bestimmte Tatbestände**

<b>Art</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Höhe bis zu</b> (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbstständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Geburtstagshilfe	Ohne Antrag	0,02 PP
Taufe, Einschulung, Kommunion, Firmung, Konfirmation	auf Antrag	0,2 PP
Klassenfahrten, Skilager usw.	auf Antrag	0,3 PP
Ferienlager, Jugendcamps usw.	auf Antrag 1 x jährlich	0,15 PP
Urlaubsreisen mit Pflegefamilie	auf Antrag 1 x jährlich	0,3 PP

<sup>11</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

### 2.8.2 Besuch von Kinderkrippe und -hort

Kinderkrippen- und Hortkosten werden nur übernommen, wenn der Besuch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist (Hilfeplan).

### 2.8.3 Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung

Ein Zuschuss wird nur ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die Maßnahme muss dringend erforderlich und erfolversprechend sein, z.B. längere krankheitsbedingte Schulversäumnisse bei zunächst gutem Leistungsstand, Zuzug aus einem anderen Bundesland, Wechsel des Schultyps.

### 2.8.4 Privatschulbesuch/Tagesheim

In Bayern gibt es ein differenziertes öffentliches Schulwesen. Kosten für Privatschulen/ Tagesheime werden in der Regel nicht übernommen. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich, z.B. außergewöhnliche Begabungen, schwere Erkrankungen oder Behinderungen.

### 2.8.5 Freizeitgestaltung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung des Kindes entstehen, z.B. Reiten, Ballett, Tennis, Musikunterricht sind im Pflegegeld enthalten.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahre kann auf Antrag alle 3 Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Sportgerätes (Fahrrad, Ski, Snow-board) gewährt werden.

### 2.8.6 Babyschale / Kinderwagen

Für Kinder bis 1 Jahr kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 100,00 € zur Beschaffung einer Babyschale (z. B. Maxi-Cosi) gewährt werden.

Für Kinder bis 2 Jahre kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Kinderwagens gewährt werden.

### 2.8.7 Computer

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag alle sechs Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/Notebook oder PC) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit eines PC für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird.

Für die Beschaffung eines Handy, Smartphone, Tablet o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.

### 2.8.8 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen des Hilfeplanes ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdunterbringung mit beitragen kann. Familienheimfahrten sind Fahrten zu Familienangehörigen.

- a) Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
- b) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts bei den Bezugspersonen.
- c) Abweichungen von Buchst. a) sind grundsätzlich möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

- d) Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson können auf Antrag ebenfalls übernommen werden.
- e) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, unwirtschaftlich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW die Kosten in Anlehnung an Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in aktueller Fassung für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde.

### 2.8.9 Ausweisdokumente

Kosten für notwendige Ausweisdokumente (einschließlich Passfotos) werden bei Nachweis übernommen.

## 2.9 Krankenhilfe

### 2.9.1 Allgemeine Festlegungen zur Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

### 2.9.2 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt während des Zeitraums der Hilfestellung die Eigenanteile (20% bzw. 10%, wenn sich mindestens 2 versicherte, minderjährige Kinder in KFO-Behandlung befinden) für die kieferorthopädische Behandlung.

Der Antrag auf Kostenübernahme ist vor Behandlungsbeginn formlos schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Mit der Behandlung kann erst nach positiver Bescheidung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe begonnen werden.

Nach § 29 Abs. 3 SGB V erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Eigenanteil, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

Bei Übernahme der Vorleistung (Eigenanteil) durch das AKJF ist in geeigneter Form (z. B. Abtretung) sicherzustellen, dass die übernommenen Beträge dem AKJF wieder zufließen, sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt. Als am zweckmäßigsten hat sich die Anmeldung von Erstattungsansprüchen gemäß § 104 SGB X erwiesen.

### 2.9.3 Brillen

Für notwendige Brillen wird alle 2 Jahre auf formlosen schriftlichen Antrag unter Vorlage der ärztlichen Verordnung ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt; Kassenleistungen und/ oder Gratisangebote von Optikergeschäften in der näheren Umgebung sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für darüber hinaus gehende Bedarfe (z. B. bei Verlust, irreparabler Beschädigung) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

### 2.10 Fortbildung der Pflegeeltern

Nehmen Pflegeeltern an Fortbildungsveranstaltungen teil, um den pädagogischen Anforderungen, die das Pflegekind an sie stellt, besser gewachsen zu sein, kann auf Antrag ein Zuschuss bis max. 200,00 € pro Jahr gewährt werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

### **3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

### **4. Sonderpflege**

#### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

#### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

#### **4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

### **5. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- vom elften bis zum sechzigsten Tag täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

### **6. Fortschreibung**

Das AKJF wird ermächtigt, bei einer Änderung des Unterhaltsbedarfs (Nr. 2.2.1) und/oder des Erziehungsbeitrags (Nr. 2.2.2) die Höhe der Pflegepauschale (Nr. 2.3) und/oder das Bereitschaftspflegegeld (Nr. 5) entsprechend anzupassen und im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien (Nr. 2.3.1, Nr. 2.3.2) anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

**7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab **1. Januar 2021, mit Ablauf des 31.12.2020 treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.**

---

**Antrag Heilpädagogisches Zentrum BGL: Schreibabyberatung 2021**

---

**Beschluss:**

Die pauschale Förderung des Heilpädagogischen Zentrum Berchtesgadener Land für die Schreibabyberatung im Landkreis wird für das Jahr 2021 i. H. v. 18.222,12 EURO fortgesetzt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

---

**Zuschussantrag Erzbischöfliches Ordinariat München: Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Landkreis Berchtesgadener Land 2021**

---

**Beschluss:**

Dem Erzbischöflichen Ordinariat München - Ehe-, Familien- und Lebensberatung - wird für das Jahr 2021 eine Zuwendung in Höhe von 17.000,00 € gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

---

**Zuschussantrag des Katholischen Bildungswerks Berchtesgadener Land e. V. für die Förderung des Eltern-Kind-Programms im Jahr 2020**

---

**Beschluss:**

Dem Katholischen Bildungswerk wird für das Eltern-Kind-Programm im Jahr 2020 im Landkreis Berchtesgadener Land eine Zuwendung in Höhe von 13.247,43 EURO gewährt.

---

**Zuschussantrag des Katholischen Bildungswerks Berchtesgadener Land e. V. für die Förderung des Eltern-Kind-Programms, dem Elternfrühstück und der Elternwerkstatt im Jahr 2021**

---

**Beschluss:**

Dem Katholischen Bildungswerk werden im Jahr 2021 im Landkreis Berchtesgadener

- für das Eltern-Kind-Programm im Jahr 2021 eine Zuwendung i. H. v. 13.500,00 €
- für das Elternfrühstück im Jahr 2021 eine Zuwendung i. H. v. 2.700,00 €
- für die Elternwerkstatt im Jahr 2021 eine Zuwendung i. H. v. 1.800,00 €

gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für die Mobile Drogenprävention 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas-Fachambulanz in Bad Reichenhall wird für die Mobile Drogenprävention 2021 im Landkreis Berchtesgadener Land im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von maximal 45.000,00 € gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Begleitete Umgänge bei Trennung und Scheidung im Jahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für Begleitete Umgänge bei Trennung und Scheidung im Haushaltsjahr 2021 66.161,00 EURO gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Präventive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas Berchtesgadener Land wird für Präventive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 wie beantragt eine Zuwendung in Höhe von 53.442,00.EURO gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Sozialpädagogische Fachkraft für Kinder- und Jugend-Psychiatrie-Fälle im Jahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für eine Sozialpädagogische Fachkraft für Kinder- und Jugend-Psychiatrie-Fälle 44.935,00 EURO im Jahr 2021 gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für die Erziehungsberatungsstelle der Caritas Berchtesgadener Land mit Einrichtungen in Freilassing, Bad Reichenhall und Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Landrat Bernhard Kern zu ermächtigen, einen Vertrag mit dem Caritasverband München und Freising e.V. abzuschließen zur Gewährung eines Höchstzuschusses für die Erziehungsberatungsstelle der Caritas Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Antrag der Caritas in Höhe von 528.398,00 EURO, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für § 35 a SGB VIII - Prävention im Haushaltsjahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für §35a SGB VIII - Prävention im Haushaltsjahr 2021 234.314,00 Euro gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Angeleiteten Umgang bei Vollzeitpflege im Jahr 2021**

---

**Beschluss:**

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für Angeleitete Umgänge bei Vollzeitpflege im Haushaltsjahr 2021 39.521,00 EURO gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Antrag für die Zuschussfinanzierung des Kreisjugendring Berchtesgadener Land im Haushaltsjahr 2021**

---

**Beschluss:**

Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird eine Zuwendung für:

- Pauschalzuschuss in Höhe von	22.050,00 EURO
- Personalkostenzuschuss in Höhe von	89.300,00 EURO
- Sonstige zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von	4.300,00 EURO
- Projektmittelzuschuss in Höhe von	4.000,00 EURO

**als max. Gesamtzuschuss in Höhe von 119.650,00 EURO**

im Haushaltsjahr 2021 gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2021 bewilligt.

**Antrag zur Übernahme von Stornierungskosten und Anpassungen der Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit**

---

**Beschluss:**

Die Jugendhilfeplanungsgruppe wird beauftragt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanungsgruppe zu besprechen und dabei die Antragstellungen und Anregungen des Kreisjugendrings zu beachten.

**Bildung des Unterausschusses "Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung" gemäß der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien**

---

**Beschluss:**

Aufgabe dieses Ausschusses sind:

- Entwicklungen und Trends zu analysieren und Anregungen zu geben
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2020

- Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung bzw. für die Jugendhilfeausschusssitzungen vorzubereiten
- Planungsprioritäten vorzuschlagen

Die Jugendhilfeplanungsgruppe wird zunächst beauftragt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit zu überarbeiten und einen Beschlussentwurf vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern für die nicht öffentlichen Sitzungen den Unterausschuss „Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung“ folgenden Mitglieder:

- Mathias Kunz
- Susanne Aigner
- Johann Feil
- Sabine Nützel
- Rainer Hoffmann
- Dieter Schroll

---

## **Anträge nach der Zuschussrichtlinie**

---

### **Zuschussantrag der Schwimm-Sport-Gemeinschaft (SSG) Bad Reichenhall im BGL e. V. für die Anschaffung eines neuen Vereinsbusses**

---

#### **Beschluss:**

Der Schwimm-Sport-Gemeinschaft (SSG) Bad Reichenhall im Berchtesgadener Land e.V. wird für die Anschaffung eines neuen Vereinsbusses gemäß Richtlinie B 6 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

---

### **Zuschussantrag des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land für das Projekt „Virtuelles Jugendhaus“**

---

#### **Beschluss:**

Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird für das Projekt „Virtuelles Jugendhaus“ gemäß Richtlinie B 7 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 2.308,00 € gewährt.

---

### **Zuschussantrag der Jugend der Pfarrei Feldkirchen für die Anschaffung einer neuen Küche für den Jugendraum**

---

#### **Beschluss:**

Der Jugend der Pfarrei Feldkirchen wird für die Anschaffung einer neuen Küche für den Jugendraum gemäß Richtlinie B 6 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 1.117,00 € gewährt.

---

### **Zuschussantrag der Pfadfinder Mitterfelden für das Sommerlager „Zeitreise“ vom 24.07. bis 01.08.2020 am Zellhof (Mattsee) in Österreich**

---

#### **Beschluss:**

Den Pfadfindern Mitterfelden wird für das Sommerlager „Zeitreise“ vom 24.07. bis 01.08.2020 am Zellhof (Mattsee) in Österreich gemäß Richtlinie B 3 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 1.911,00 € gewährt.